

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

**hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
Änderung Art. 62 Satz 2 (Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Nr. 19 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) In Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.“

Begründung:

Nach bisherigem Recht treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Unabhängig von ihrem Geburtsmonat treten dadurch alle Lehrkräfte derselben Alterskohorte einheitlich zum 31. Juli des Kalenderjahres in den Ruhestand. Dies führt in Abhängigkeit vom Geburtsmonat dazu, dass das tatsächliche Pensionsalter zwischen dem 64. und 65. Geburtstag liegt.

Die Spanne reicht dabei von Lehrkräften, die am 1. August geboren sind und ihr 65. Lebensjahr folglich am 31. Juli, also am letzten Tag eines Schuljahres, vollenden und deshalb zum 31. Juli des vorherigen Schuljahres, also am Tag der Vollendung ihres 64. Lebensjahres, in den Ruhestand treten, bis zu Lehrkräften, die am 2. August eines Kalenderjahres geboren sind und deshalb ihr 65. Lebensjahr am 1. August, also am ersten Tag eines Schuljahres, vollenden und deshalb zum 31. Juli des laufenden Schuljahres, also am Tag vor der Vollendung ihres 65. Lebensjahres, in den Ruhestand, treten.

Diese Regelung bildet damit für Lehrkräfte, wie für andere Beamtengruppen auch, eine besondere, gleitend ausgestaltete Altersgrenze.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass Lehrkräfte mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten sollen.

Damit wird ihre Altersgrenze im Vergleich zum bisherigen Recht und im Vergleich zu allen anderen Beamtengruppen, und zwar auch zu solchen mit besonderen Altersgrenzen, nicht nur um zwei Jahre, sondern (nach dem Auslaufen der geplanten Übergangsregelungen nach Art. 143 Abs. 1 BayBG neu) um maximal bis zu zweieinhalb Jahre angehoben. Dies bedeutet eine überproportionale Belastung einer Berufsgruppe, die sowieso schon besonderen Belastungen und vielfach auch vorzeitigen Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ausgesetzt ist. Dieses Sonderopfer kann nicht mit schulorganisatorischen Gründen gerechtfertigt werden und sollte unbedingt vermieden werden.

Die beantragte Änderung hebt diese Altersgrenze entsprechend den allgemeinen Regeln vom 65. auf das 67. Lebensjahr an, was bereits zu einer kritisch zu sehenden Verlängerung der Unterrichtstätigkeit an allen Schularten um zwei Schuljahre führt. Eine Verlängerung um maximal ein weiteres Schulhalbjahr liegt weder im Interesse der Lehrerschaft noch ihrer Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Ein Wechsel der Lehrkraft während des Schuljahres soll vermieden werden.